



ENTGELTORDNUNG
DES ZENTRUMS FÜR HOCHSCHULSPORT (ZFH)
DER UNIVERSITÄT OSNABRÜCK

gemäß § 13 Absatz 6 NHG

beschlossen in der
370. Sitzung des Präsidiums am 02.02.2023
Zustimmung des Personalrats vom 14.02.2023
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2023 vom 21.03.2023, S. 338

INHALT:

§ 1	Anwendungsbereich.....	3
§ 2	Entgelpflicht.....	3
§ 3	Bemessung der Entgelte.....	3
§ 4	Festsetzung der Entgelte	3
§ 5	Fälligkeit	4
§ 6	Erstattung der Entgelte	4
§ 7	Rücktritt von entgelpflichtigen Angeboten.....	4
§ 8	In-Kraft-Treten.....	4

Das Präsidium der Universität Osnabrück hat nach § 13 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 9 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Sportangeboten des Zentrums für Hochschulsport im Rahmen des allgemeinen Hochschulsports durch Mitglieder und Angehörige der Universität Osnabrück und weiterer Hochschulen gemäß § 1 (2) der Nutzungsrichtlinie des Zentrums für Hochschulsport sowie durch Externe, die im Rahmen freier Kapazitäten nach Maßgabe der Nutzungsrichtlinie des Zentrums für Hochschulsport zugelassen werden.
- (2) Die Benutzung von Sporteinrichtungen und die Teilnahme an Sportangeboten im Rahmen des Hochschulsports richten sich nach der jeweils geltenden Fassung der Nutzungsrichtlinie für das Zentrum für Hochschulsport.

§ 2 Entgeltspflicht

- (1) Das Hochschulsportangebot besteht aus einem für Studierende an der Universität Osnabrück kostenfreien Basisangebot und entgeltpflichtigen Angeboten.
- (2) ¹Umfang und Inhalte des Basisangebots werden in Absprache mit dem Arbeitskreis Hochschulsport vom ZfH festgelegt. ²Für die Teilnahme an allen weiteren Hochschulsportangeboten können von Studierenden an der Universität Osnabrück Entgelte erhoben werden. ³Die betreffenden Veranstaltungen und die zu entrichtenden Entgelte sind in den Sportprogrammen des Zentrums für Hochschulsport entsprechend auszuweisen.
- (3) Von den nicht studierenden Mitgliedern und Angehörigen der Universität Osnabrück und anderen Hochschulen sowie von Externen ist ein Entgelt für die Teilnahme an Angeboten des Hochschulsports zu erheben.

§ 3 Bemessung der Entgelte

- (1) Die Entgelte sind unter Berücksichtigung der dem ZfH entstehenden Kosten, insbesondere für Material, Mieten und Personal festzulegen.
- (2) Für die nicht studierenden Mitglieder und Angehörigen der Universität Osnabrück wird für die Teilnahme an Angeboten des Hochschulsports ein Entgelt in Höhe einer angemessenen Kostenbeteiligung erhoben.
- (3) Für die Externen wird für die Teilnahme an Angeboten des Hochschulsports ein marktorientiertes Nutzungsentgelt erhoben.

§ 4 Festsetzung der Entgelte

Die im Einzelnen zu erhebenden Entgelte im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 und § 2 Absatz 3 werden vom Zentrum für Hochschulsport nach Maßgabe des § 3 festgesetzt und innerhalb der jeweiligen Sportprogramme veröffentlicht.

§ 5 Fälligkeit

¹Das Entgelt ist mit der Anmeldung zum Kursangebot fällig. Die Bezahlung erfolgt per Lastschrift mittels SEPA-Verfahren. Mit der Anmeldung wird der Abbuchung des Entgeltes für das gebuchte Angebot zugestimmt und das Mandat zum Einzug gilt als erteilt. Vor dem Einzug erfolgt eine Information (Prenotification) über den Termin der Abbuchung an die bei der Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse. Die durch Angabe falscher Kontaktdaten, Kontodaten oder bei fehlender Kontodeckung entstehenden Kosten sind seitens der Antragstellerin bzw. des Antragstellers zu tragen. Sollte die Bezahlung nicht gemäß der vorstehenden Regelung erfolgen, kann das ZfH die Teilnehmerin oder den Teilnehmer zeitweise oder ganz von der Onlinebuchung ausschließen und damit die Teilnahmeberechtigung bzw. Zugangsberechtigung entziehen.

§ 6 Erstattung der Entgelte

¹Bei Ausfall oder Änderung entgeltpflichtiger Angebote besteht grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes, sofern sich die Veränderung oder der Ausfall auf mehr als 10 % der vorgesehenen Angebotsdauer erstreckt. ²Der Anspruch muss gegenüber dem Zentrum für Hochschulsport innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Bekanntwerden des Ausfalls oder der Änderung geltend gemacht werden. ³Bei witterungsabhängigen Angeboten (Skilauf, Segeln, Surfen, Kajak usw.) besteht kein Erstattungsanspruch, wenn die Witterungsbedingungen die ordnungsgemäße und verantwortbare Durchführung nicht gestatten.

§ 7 Rücktritt von entgeltpflichtigen Angeboten

- (1) Sofern nichts anderes benannt ist, verfällt bei Rücktritt von Veranstaltungen das Entgelt als pauschalierter Kostenersatz in nachfolgend genannter Höhe:
 - a) bei Angeboten im Großraum Osnabrück (inkl. Dümmer See und Lingen)
 - 50% des Kursentgeltes bei Rücktritt weniger als eine Woche vor Kursbeginn,
 - in voller Höhe bei Rücktritt nach Kursbeginn bzw. Nichtteilnahme;
 - b) bei Angeboten mit Einzelterminbuchungen
 - in voller Höhe bei Rücktritt weniger als 24h vor dem gebuchten Termin bzw. Nichtteilnahme;
 - c) bei Angeboten außerhalb des Hochschulortes (Sportreisen)
 - € 25,- Anmeldegebühr verfallen stets;
 außerdem verfallen
 - bis 42 Tage vor Reisebeginn 25%,
 - bis 28 Tage vor Reisebeginn 50%,
 - bis 21 Tage vor Reisebeginn 60%,
 - bis 14 Tage vor Reisebeginn 70%,
 - bis 7 Tage vor Reisebeginn 80%,
 - bis 0 Tage vor Reisebeginn 100% des Preises der Sportreise.
- (2) Der über die Anmeldegebühr hinausgehende Betrag wird in Fällen von §7 (1) c) erstattet, wenn der freiwerdende Platz vom ZfH anderweitig besetzt werden kann.
- (3) ¹Abmeldungen haben zur Fristenwahrung schriftlich beim Zentrum für Hochschulsport zu erfolgen. ²Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Abmeldung.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung des Präsidiums der Universität am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Zentrum für Hochschulsport (ZfH) vom 17.10.2007 AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 01/2008 vom 28.02.2008, S. 5 außer Kraft.